

*Dr. Máté Julesz, wissenschaftlicher Mitarbeiter
Universität zu Szeged
Fakultät für Medizin
Institut für Rechtsmedizin
mate.julesz@freemail.hu*

DAS UNGARISCHE UMWELTPRIVATRECHT UNTER DEM EINFLUSS DES *JUS PUBLICUM*

Zusammenfassung: *Die Beziehung zwischen Umweltpublikrecht und Umweltprivatrecht ist mehr und mehr wichtig. Nicht nur hat das Umweltstrafrecht Effekt auf das Umweltprivatrecht, aber, in der neuen juristischen, politischen und ökonomischen Epoche nach 1989, auch im Umweltverwaltungsrecht sind privatrechtliche Elemente zu befinden. Die Reziprozität zwischen Umweltprivatrecht und Umweltverwaltungsrecht ist eindeutig. Einige privatrechtlichen Institutionen – wie, z.B., der zivilgerichtliche Unterlassungsbefehl und die Kautio – kommen in umweltverwaltungsrechtlichen Verträgen vor. Der Effekt von verwaltungsrechtlichen Entschlüssen hat rechtliche Konsequenzen für, z.B., Nachbarn: in einigen Fällen kann der störende Nachbar vor Verwaltungsbehörde gebracht werden.*

Die objektive Haftung im Umweltprivatrecht ist durch das Gericht und durch die Gesellschaft anerkannt. Das Niveau von Objektivität kann aber in anderen Staaten verschieden sein. In der Praxis des ungarischen Umweltprivatrechts ist, 3 Jahre nach, die objektive Haftung durch eine subjektive Haftung subrogiert. Dies macht die Exkulpation leichter.

Die res ipsa loquitur-Haftung im Weltraumrecht ist keine absolute Haftung, aber diese Haftung etabliert eine praesumptio juris, die sagt, dass der Staat, der das Weltraumobjekt (z.B. einen Satelliten) in den Weltraum geschickt hat, ist für den durch dieses Objekt verursachten Schaden verantwortlich ist. Die Vermutung ist – nicht leicht – widerleglich.

In der ungarischen gerichtlichen Rechtspraxis ist die objektive umweltrechtliche Haftung seit der Novella von 1977 des Bürgerlichen Gesetzbuches anwesend. Diese Novella integrierte das Umweltprivatrecht in das Umweltrecht. Diese Novella des Bürgerlichen Gesetzbuches war durch das Umweltschutzgesetz von 1976 vorausgegangen.

Die Wichtigkeit der Ökonomie im Umweltprivatrecht ist durch die ungarische Rechtswissenschaft neu akzeptiert. Die Rolle des Coase-Theorems ist zweifellos.

Das Umweltprivatrecht ist ein relativ neues Phänomen in der ungarischen Rechtswissenschaft. Trotzdem ist die Entschädigung für nachbarrechtliche Störungen in der ungarischen gerichtlichen Rechtspraxis seit dem 19. Jahrhundert anwesend. Die Rechtspraxis fügte zwei Sanktionssysteme zur nachbarrechtlichen Norm im BGB: die Entschädigung und den Besitzschutz.

Stichwörter: *Umweltprivatrecht, Umweltverwaltungsrecht, Umweltstrafrecht, Weltraumrecht, die res ipsa loquitur-Haftung, objektive und subjektive Haftung, Verjährung.*

I. DAS NEUE UNGARISCHE BGB

Das neue ungarische Bürgerliche Gesetzbuch von 2013 trat am 15. März 2014 in Kraft. Es brachte einige Änderungen zur zivilrechtlichen Haftung, aber das System war damit nicht grundlegend geändert worden.

Das neue ungarische BGB ist ein Ergebnis einer mehr als zwei Jahrzehnte dauernden Vorbereitung. Die Kodifikationsfachliteratur ist reichhaltig und viele unterschiedliche Meinungen und professionelle Aspekte tauchten auf. Die Anzahl der Fachartikel und der Fachbücher stieg auf über 1000.¹

Die Rolle der Grenzwerte im Zivilrecht ist gemäß des neuen BGB nicht eindeutig festgelegt. Es ist *expressis verbis* nicht geregelt, deshalb muss der Rechtsanwender es selbst herausfinden. Diese rechtswissenschaftliche Lakune im BGB ist aber nicht gegen die *rule of law*. Die Rechtssicherheit bleibt unberührt. Die neuen Regeln ermöglichen die Entwicklung einer neuen Rechtspraxis auf diesem Gebiet.

II. RECHTLICH VERURSACHTE SCHÄDEN UND GRENZWERTE

§ 6:519 BGB besagt, dass derjenige, der einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt verpflichtet ist, Schadenersatz zu leisten. Der § 6:518 BGB besagt, dass eine widerrechtliche Schädigung gesetzlich verboten ist.

¹ *József Szalma*: Az új magyar polgári törvénykönyvről (Über das neue ungarische BGB), *Valóság* 55 (2012) 10, 10-21; *József Szalma*: Természetjog és polgári jogi kodifikáció (Naturrecht und zivilrechtliche Kodifikation), *Magyar Jog* 50 (2003) 3, 129-139; *Máté Julesz*, Az új Ptk. környezetvédelmi szempontból (Das neue ungarische BGB vom Gesichtspunkt des Umweltschutzes), *Magyar Jog* 60 (2013) 3, 165-168; *Máté Julesz*, Az új Ptk. és a fair eljárás (Das neue ungarische BGB und das fair Verfahren), *Társadalomkutatás* 31 (2013) 2, 140-147; *Lajos Vékás*, Bírálát és jobbitó észrevételek az új Ptk. törvényjavaslatához (Kritik und positive Bemerkungen zum Entwurf des neuen BGB), *Magyar Jog* 60 (2013) 1, 1-7; *Lajos Vékás*, A polgári törvénykönyv – magyarázatokkal (Das Bürgerliche Gesetzbuch – mit Explikationen) (2013); *Lajos Vékás*, *Parerga* (2008); *Lajos Vékás*, Az új polgári törvénykönyv elméleti előkérdései (Die theoretischen Vorfragen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches) (2001).

Die Distinktion zwischen Entschädigung von widerrechtlich verursachten Schäden (*kártérítés*) und rechtlich verursachten Schäden (*kártalanítás*) bedeutet, dass Schäden, die unter den verwaltungsrechtlichen Grenzwert fallen, rechtlich verursacht sind. Nach § 6:564 des neuen ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches sind alle rechtlich verursachten Schäden zu ersetzen. Somit macht der § 6:564 BGB *prima facie* scheinbar klar, dass eine Schädigung unter dem verwaltungsrechtlichen Grenzwert ersetzt werden sollte.

Diese Frage war in der ungarischen Rechtsgeschichte seit Urzeiten präsent², ob das Prinzip *de minimis praetor non curat* bedeutet, dass Schädigungen unter dem verwaltungsrechtlichen Grenzwert nicht zu ersetzen sind. Die Meinungen gehen dabei weit auseinander.³ Hinsichtlich der gerichtlichen Rechtspraxis ist dieses Problem außer dem neuen ungarischen BGB, durch die Kasuistik geregelt. Die Verwaltungsrechtlichkeit bedeutet nicht automatisch eine Zivilrechtlichkeit und *vice versa*. Schädigungen, die unter den verwaltungsrechtlichen Grenzwert fallen, können nicht zivilrechtlich sein. Dies bedeutet, dass die Rechtswidrigkeit in zivilrechtlichen Verfahren nicht von den Grenzwerten abhängt.

Ein Beispiel im Bereich des Nachbarrechts zeigt, dass die Vollversammlung eines Gemeinschaftshauses einen Grenzwert für Störung durch Schall festlegen kann. Derjenige, der diesen privatrechtlichen Grenzwert überschreitet, begeht somit eine Ordnungswidrigkeit. Das Nichtüberschreiten von verwaltungsrechtlichen Grenzwerten kann Schadenersatzforderungen (*kártérítés*) nach sich ziehen. Dieser Schadenersatz (*kártérítés*) also bleibt eine Frage von zivilrechtlicher Rechtswidrigkeit.

III. DE MINIMIS PRAETOR NON CURAT?

Der Richter am obersten Gerichtshof (OGH) *Ödön Zoltán* äußerte 1979, dass das Nichtüberschreiten der verwaltungsrechtlichen Grenzwerten niemanden zur privatrechtlichen Schädigung berechtigt. Die Einhaltung von verwaltungsrechtlichen Grenzwerten macht es unmöglich, den Schadensverursacher zu einer verwaltungs-

² *Barnabás Lenkoviics*, A környezetszennyezés polgári szankciói (Die zivilrechtlichen Sanktionen der Umweltverschmutzung), in: *Felelősség és szankció a jogban* (Haftung und Sanktion im Recht), hrsg. von *László Asztalos* (1980) 324; *Gyula Bándi*, Környezetjog (Umweltrecht) (2004) 189; *Tibor Bakács*, Magyar környezetjog (Ungarisches Umweltrecht) (1992) 86; *Gyula Eörsi*, Comparative civil law: law types, law groups, the roads of legal development (1979).

³ *Máté Julesz*, A közigazgatási határérték szerepe a környezetvédelmi magánjogi kártérítésben (Die Rolle des verwaltungsrechtlichen Grenzwertes im umweltprivatrechtlichen Schadenersatz), *Magyar Közigazgatás* 53 (2003) 11, 703-704; *Máté Julesz*, Amicus curiae írás a határértékek környezetvédelmi magánjogi érvényesüléséről a biztosítási jog kapcsán (Ein Amicus Curiae Brief über die umweltprivatrechtliche Wirkung der Grenzwerte auf dem Gebiet vom Versicherungsrecht), *Biztosítási Szemle* 53 (2007) 2, 27-33.

rechtlichen Geldbuße zu verurteilen.⁴ Der Richter am OGH *Ferenc Petrik* meinte 2002, dass eine Schädigung, die den verwaltungsrechtlichen Grenzwert nicht überschreitet, auch zu Schadenersatzleistungen führt.⁵

Wir sahen im Dargelegten, dass neben den verwaltungsrechtlichen Grenzwerten auch privatrechtliche Grenzwerte existieren. Was die verwaltungsrechtlichen Grenzwerte betrifft, ist die juristische Lage dieselbe, die unter dem früheren BGB festgelegt worden war. Was die durch die Vollversammlung eines Gemeinschaftshauses bestimmten Grenzwerte anbetrifft, beeinflussen diese den zivilrechtlichen Schadenersatz ebenfalls nicht. Im Falle einer Störung durch Schall in einem Gemeinschaftshaus findet ein Schadenersatz nicht automatisch statt.

Natürlich können die Beweise zu einem minimalen Schadenersatz führen. Es hängt von der Absicht des Geschädigten ab, ob er den Fall *sub judice* vorbringt. Wenn der Geschädigte nur einen minimalen Schaden vor Gericht nachweisen kann, kann der Richter von einer mutwilligen Klage ausgehen und die Klage abweisen.

Die ungarische Rechtspraxis macht klar, dass eine Aktivität, die die Grenzwerte nicht überschreitet, als nachbarrechtliche Störung aufgefasst werden kann. Auf dem Gebiet des Umweltprivatrechts gewinnt dieser Aspekt eine spezielle juristische Nuance. Wenn der Nachbar keine verwaltungsrechtlichen Grenzwerte überschreitet, aber andere Nachbarn stört, können diese Besitzschutz beantragen. Wenn der gestörte Nachbar Schäden erlitt, kann dieser auch Schadenersatz einfordern. In Ungarn kann Besitzschutz binnen eines Jahres vor der örtlichen Selbstverwaltungsbehörde beantragt werden (§ 5:8 BGB Abs. 1). Später ist es dann nur mit einem Gerichtsverfahren möglich. Gemäß § 5:8 BGB Abs. 2 kann die örtliche Selbstverwaltungsbehörde auch die Höhe des Schadenersatzes festlegen. Wenn eine der Parteien sich an das Gericht wendet, kann die Vollstreckung des Schadenersatzes suspendiert werden.⁶

Professor *Tibor Bakács* schrieb, dass die Gefährdungshaftung entkräftet wird, wenn diese Haftung nur über die verwaltungsrechtlichen Grenzwerte ersucht werden sollte.⁷ Diese Äußerung von *Tibor Bakács* ist immer noch gültig. Die juristische Funktion der Gefährdungshaftung würde zielloser werden, wenn, z.B.,

⁴ *Ödön Zoltán*, Felelősség a környezetet veszélyeztető tevékenységgel okozott kárért (Haftung für den durch umweltgefährdende Aktivität verursachten Schaden), *Magyar Jog* 26 (1979) 5, 419.

⁵ *Ferenc Petrik*, Kártérítési jog (Schadenersatzrecht), (2002) 72.

⁶ *Máté Julesz*, Az új Ptk. környezetvédelmi szempontból (Das neue BGB hinsichtlich des Umweltschutzes), *Magyar Jog* 60 (2013) 3, 165-168; *Máté Julesz*, Környezetvédelmi magánjog (Umweltprivatrecht), *Magyar Jog* 30 (2012) 4, 358-369; *Máté Julesz*, Umweltrecht im neuen ungarischen BGB, *Wirtschaft und Recht in Osteuropa* 24 (2015) 6, 176-179.

⁷ *Tibor Bakács*, *Magyar környezetjog (Ungarisches Umweltrecht)* (1992) 86. Vgl. *József Szalma*: Szerződésen kívüli (deliktualis) felelősség – az európai és a magyar magánjogban (Extrakontraktuelle [deliktuelle] Haftung – im europäischen und im ungarischen Privatrecht) (2008); *József Szalma*: A polgári jogi felelősség alapelvei (Die Grundprinzipien der zivilrechtlichen Haftung) (2008).

Schäden, die aus dem Führen von Kfz. stammen, nicht ersetzt würden, weil der Fahrzeugführer die vorgeschriebene Geschwindigkeit nicht überschritt. Die verwaltungsrechtlichen Grenzwerte beeinflussen dennoch die Rechtspraxis. Die Grenzwerte ermöglichen dem Richter die Höhe des Schadenersatzes einzuschätzen. Die Höhe des Schadenersatzes hängt oft von der Argumentation des Rechtsanwaltes ab. Die Verteidiger argumentieren mit der Unerheblichkeit des Schadens. Obwohl das Prinzip *de minimis praetor non curat* nicht zu verwenden ist, beachtet das Zivilgericht die Grenzwerte.

In der grundsätzlichen Gerichtsentscheidung No. 517/2001 konstatierte das Gericht, dass derjenige, der schon für die unnötige nachbarrechtliche Störung einen Schadenersatz bekam, die Beendigung der nachbarrechtlichen Störung nicht im Weiteren ersuchen kann. Dies ist im ungarischen Recht eine *common law* Regel: der Störer kann das Recht zu stören einfach erkaufen. Im ehemaligen ungarischen Recht war diese Regel nicht zu finden. Es ist ein neuer westliche Import in die ungarische Rechtsprechung. Vor der politischen Wende von 1989 akzeptierte das ungarische Gericht keine derartige Argumentation. Professor *Herbert Küpper* schrieb 2015: „Während des BGB 1959 – ähnlich wie das deutsche Recht – im Grundsatz von der Naturalrestitution ausging und den Geldersatz nur 'hilfsweise' zuließ, stellt sich das BGB 2013 den Realitäten und erhebt in § 6:527 den Ersatz des Schadens in Geld zum Grundsatz.“⁸ Diese Lösung verstärkt die sich zur Rechtsregel entwickelte Rechtspraxis, dass die erworbenen Rechte durch das Gericht geschützt werden sollen. Mit Zeit kann man Rechte erwerben, und die andere (verletzte) Partei kann nur Schadenersatz bekommen. Dies bedeutet, dass die verletzte Partei Geld erhält, aber das Recht einbüsst.

Diese Regel ist auf dem Gebiet des Nachbarrechts immerhin bedeutungsvoll. Vor ungarischen Gerichten ist es die Praxis, dass ein Nachbar keinen Besitzschutz oder Schadenersatz einfordern kann, wenn der störende Nachbar seine störende Aktivität (z.B. Schweinzucht, Tabernenleitung etc.) vor dem Einzug des neuen Nachbarn begonnen hat. Allgemein ist die richterliche Explikation, dass sich der neue Nachbar vor dem Kauf seiner Wohnung oder seines Hauses in der Umgebung umschauen sollte. Die Überschreitung der Lärmgrenzwerte ist öffentlich-rechtlich zu sanktionieren, aber diese Sanktion begründet keine zivilrechtliche Sanktion. In einem solchen Fall kann der Nachbar sich an die Verwaltungsbehörde wenden. Die Verwaltungsbehörde examiniert den Fall aus dem objektiven Aspekt der Grenzwertüberschreitung. Wenn die Verwaltungsbehörde mit dem störenden Nachbarn über die Beendigung der grenzüberschreitenden lärmenden Aktivität einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließt, muss der Nachbar lange Zeit warten. Wenn keine öffentlich-rechtliche Regelverletzung erfolgte, kann der unvorsichtige neue Nachbar somit alle Chancen für ein geruhames Leben verlieren.

⁸ *Herbert Küpper*, Ungarns neues BGB – Teil 9: Gesetzliche Schuldverhältnisse, Wertpapiere, Zivilprozess, Wirtschaft und Recht in Osteuropa 24 (2015) 2, 47.

Die objektive Verwaltungshaftung kann allerdings keine Verschuldenshaftung substituieren. Die objektive Verantwortung beschützt nicht den Nachbarn, sondern die Staatsordnung. Der mögliche nachbarrechtliche Effekt ist nur eine Drittwirkung. Der verwaltungsrechtliche Tatbestand kann nicht auf dem Gebiet des Zivilrechts hervorgerufen werden. Das Gericht soll einen zivilrechtlichen Tatbestand feststellen. Die in den verwaltungsrechtlichen Tatbestand aufgenommenen Fakten sind wegen der unähnlichen Regeln des Zivilrechts meistens nicht verwendbar. Andere Rechtsregeln benötigen andere faktische Begründung. Ein unterschiedlicher Tatbestand kann zu einem abweichenden Endergebnis führen.

IV. ÄNDERUNGEN DER RECHTLICHEN SINNESART

Die ungarische Rechtsentwicklung führte den menschenrechtlichen Begriff *rule of law* in die Rechtspraxis ein. *Rule of law* ist schon mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) in das ungarische Rechtssystem eingebracht worden, aber sie war für Jahrzehnte nur ein rechtstheoretischer Begriff. Die Annäherung Ungarns an das westeuropäische Rechtssystem führte zur Verwirklichung dieses Begriffs. Die Verwirklichung geschah auf zwei Ebenen:

- auf der politischen Ebene und
- auf der Ebene der Rechtsprechung.

Die politischen Änderungen begannen in den 1980er Jahren und führten Ungarn 1989 in die soziale Marktwirtschaft, und 2011 in die freie Marktwirtschaft. Die Rechtsprechung entwickelte sich parallel: die Übernahme der Rechtsinstitute der Europäischen Union veränderte – nicht nur – das ungarische Privatrecht. Die Rechtsprechung übte eine deutliche Wirkung auf die Gesetzgebung aus, die im Text des neuen ungarischen BGB auch spürbar ist.

Der Systemwechsel von 1989 geschah mit einer 'amtlichen Revolution', aber der Wechsel des Rechtssystems in Ungarn erfolgte nur schrittweise. Die Evolution des Rechtssystems hatte schon in den 1980er Jahren begonnen, unter dem vorherigen politischen Regime, und setzte sich während der Verhandlungen über den EU-Beitritt fort. Jetzt ist das ungarische Rechtssystem auf dem Niveau der anderen EU-Mitgliedstaaten. Die Evolution ist dennoch nicht beendet. Beispiele sind vom Westen übernommen worden und auch die nationale Rechtspraxis gibt der Rechtsentwicklung neue Richtungen.

Die lokale und die nationale Rechtsentwicklung beeinflussen sich gegenseitig. Die Rolle der Grenzwerte im Umweltprivatrecht beweist den Effekt des lokalen Gewohnheitsrechts auf die nationale Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Ulrike Wolf schrieb 1995: „Die vermittelnde Meinung hält sich mit der Rechtsprechung an die Trennung von privatem und öffentlich-rechtlichem Immissionschutz. Dies folgert sie daraus, dass sich die Zwecke beider Rechtsgebiete

wesentlich unterscheiden. Ziel der öffentlich-rechtlich festgelegten Grenzwerte sind der Schutz und die Verbesserung der Umwelt im Interesse der Allgemeinheit. Sie betreffen in erster Linie das Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Um hieraus private Rechte abzuleiten, bedürften diese Vorschriften der Transformation in privatrechtliche Nachbarnschutzvorschriften.”⁹ Diese Perzeption des Verhältnisses zwischen Grenzwerte und Zivilrecht hat sich schon verändert. Die Relation zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsnormen ist allgemein anerkannt.

V. ABERGLAUBE ODER JURISTISCHE REALITÄT?

In vielen Rechtsfällen haben nationale Gerichte der EU-Mitgliedstaaten über Schadenersatz für die negativen Effekte von Sendefunkanlagen geurteilt. Zu Beginn haben die Gerichte die Klagen verweigert, weil es nur eine Aberglaube zu sein schien, dass Sendefunkanlagen Schaden verursachen können. Später begannen die Gerichte einen Schadenersatz anzuerkennen, aber nicht aufgrund der Schädlichkeit dieser Sendefunkanlagen, sondern aufgrund des Preisrückgangs der naheliegenden Häuser auf dem Immobilienmarkt. Es ist jetzt eine wohl funktionierende Rechtspraxis, Schadenersatz in solchen Fällen einzufordern. Die Rechtsprechung hat den gordischen Knoten durchgeschlagen mit der Verwendung des Schadenersatzes ohne abergläubische Argumente zwecks Rechtfertigung zu argumentieren.

Frank Kühn-Gerhard schrieb 2013: „Gegenüber den thermischen Effekten sind die Wirkungen im athermischen Intensitätsbereich elektromagnetischer Felder des Hochfrequenzbereichs wenig erforscht, so dass hier noch zahlreiche wissenschaftliche Fragen offen sind. Lange ging die Wissenschaft davon aus, dass Hochfrequenzstrahlung, von der keine thermischen Effekte ausgehen, insofern unproblematisch sei, als hier die Energie zu gering ist um biologisch wirksame Effekte auszulösen, die beispielsweise über Mutationen der Erbsubstanz kancerogen wirken.”¹⁰

Die magische Sinnesart ist fern von der juristischen Sinnesart. Die Rechtsprechung kann nur sinnvolle Explikationen annehmen. Solange die Rechtsanwälte sich auf tatsächlich nicht beweisbare Behauptungen bezogen, konnten die Richter keinen Schadenersatz beurteilen. Als die Rechtsanwälte sich auf beweisbare Tatsachen zu beziehen begannen, öffnete sich die Tür für den Schadenersatz. Seitdem haben viele Hauseigentümer Abfindungen bekommen. Diese Abfindungen verkörpern einen 'gerichtlichen Tarif' für derartige Störungen. Der 'Tarif' ist von

⁹ *Ulrike Wolf*, Deliktsstatut und internationales Umweltrecht (1995) 90.

¹⁰ *Frank Kühn-Gerhard*, Eine ökonomische Betrachtung des zivilrechtlichen Haftungsproblems 'Entwicklungsrisiko' (2000) 9.

den verwaltungsrechtlichen Grenzwerten unabhängig. Dies hängt nur allein vom zivilrechtlichen Wert der Liegenschaft ab. Aberglaube ist also aus der Rechtsprechung einfach exkludiert.

VI. PRIVATRECHT – ÖFFENTLICHES RECHT

§ 241 Abs. 4 des ungarischen Strafgesetzbuches (StGB) besagt, dass die durch Verschmutzung begangene 'Umweltschädigung' strafrechtlich nur allein relevant ist, wenn die Verschmutzung den verwaltungsrechtlichen Emissionsgrenzwert überschreitet. Gemäß § 241 Abs. 1 StGB kann die 'Umweltschädigung' 'anders' als durch Verschmutzung begangen werden, aber, wenn eine Verschmutzung in Frage kommt, gewinnen die öffentlich-rechtlichen Grenzwerte an Relevanz.

Die strafrechtliche und die privatrechtliche Bedeutung der Grenzwerte unterscheiden sich voneinander nicht nur auf dem Gebiet des Umweltrechts, sondern das Umweltrecht gibt dabei ein ziemlich klares Beispiel. Dabei stellt sich die Frage: Warum sind die Grenzwerte anhand des Strafgesetzbuches wichtig und warum ist nichts über die Grenzwerte im BGB zu finden?

Ein Rechtstheoretiker würde antworten, dass das Strafrecht – wie die verwaltungsrechtlichen Grenzwerte – Teil des öffentlichen Rechts sind. Das BGB hat mit verwaltungsrechtlichen Rechtsinstituten nichts zu tun, weil das BGB privatrechtliche Beziehungen regelt. Diese Antwort ist dennoch unbefriedigend. Das Strafgesetzbuch sagt nicht, dass die 'Umweltschädigung' nur allein durch Grenzwertenüberschreitung verwirklicht werden kann. 'Anders begangen' bedeutet eine Straftat somit, dass die 'Umweltschädigung' ohne eine Verletzung des Verwaltungsrechts erfolgt.

Wenn das Strafgericht eine umweltgefährdende oder umweltschädigende Tat zur Straftat erklärt, ist immer das Zivilgericht damit verbunden. So muss das Zivilgericht die Tat wie begangen in Betracht ziehen. Dies bedeutet aber nicht direkt, dass ein Schadenersatz stattfinden kann. Wenn, z.B., die 'Umweltschädigung' genannte Straftat nur durch Umweltgefährdung begangen mangels Schadenseintritt erfolgte, kann das Zivilgericht keinen Schadenersatz einfordern.

Gemäß § 241 StGB hat die 'Umweltschädigung' kein passives Subjekt, deshalb kann keine Nebenklage (§ 53 StPO) stattfinden, falls der Staatsanwalt oder die Polizei die Anzeige wegen 'Umweltschädigung' abgewiesen hat. Trotzdem leitet die Überschreitung der umweltrechtlichen Grenzwerte – die keine Straftat darstellt – zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung. So bleibt der *ultima-ratio*-Charakter des Strafrechts unberührt.

Weil keine Nebenklage im Falle von 'Umweltschädigung' stattfinden kann, verliert die geschädigte Partei die Möglichkeit um Schadenersatz im Strafprozess nachzusuchen. Die beschädigte Partei kann Schadenersatz in einem Zivilprozess

einfordern. Dabei taucht die Frage auf, ob der Mangel einer strafrechtlichen Umweltgefährdung oder Umweltschädigung die Verwirklichung der zivilrechtlichen Gefährdungshaftung nicht verhindert.

Aus anderer Perspektive gesehen, kann die Verweigerung des Strafprozesses dem Zivilgericht die Freiheit geben, die Situation als 'umweltgefährdend' zu beurteilen. Ohne die Chance auf ein bestandskräftiges Strafurteil ist das Zivilgericht nicht mit einem vorherigen Strafurteil verbunden.

Wenn es um eine nicht umweltgefährdende Schädigung geht – und es keinen anderen Grund für Gefährdungshaftung gibt -, kann nur allein eine Verschuldenshaftung konstatiert werden. Diese Drittwirkung des Umweltstrafrechts auf das Umweltprivatrecht kann in vielen Fällen entscheidend sein, weil sich eine Exkulpationsmöglichkeit aus der Verschuldenshaftung viel leichter, als aus der Gefährdungshaftung ergibt.

Derjenige, der sich wie allgemein erwartet verhielt, kann sich aus der Verschuldenshaftung einfach exkulpieren (§ 6:519 BGB). Derjenige, der gemäß den Regeln der Gefährdungshaftung verantwortlich ist, muss zwecks Exkulpation beweisen, dass der Schaden aus einem außer seiner gefährlichen Aktivität stehenden und unabwendbaren Grund verursacht wurde (§ 6:535 BGB). Der Unterschied ist spürbar und berührt die Vermögenverhältnisse.

VII. OBJEKTIVE, SUBJEKTIVE HAFTUNG

Die Relation zwischen dem Strafrecht und dem Zivilrecht ist wahrnehmbar und ganz klar. Diese Relation hängt auch vom Charakter der Haftung ab.

Weil die objektive Haftung dem ungarischen Strafrecht unbekannt ist, ist im Zivilrecht der Unterschied zwischen Gefährdungshaftung und Verschuldenshaftung relevant. Das ungarische Haftungssystem anerkennt die absolute Haftung im Allgemeinen nicht, weil in einem solchen Fall die Exkulpation total unmöglich wäre. Rechtssoziologisch wäre es ungerecht. Das ungarische Strafrecht erfordert eine Subjektivität, aber im ungarischen Zivilrecht ist in einigen Fällen keine Subjektivität postuliert. Die Gefährdungshaftung ist im ungarischen Strafrecht nicht verankert, trotzdem finden wir im Rechtssystem der Vereinigten Staaten (USA) Beispiel für strafrechtliche Objektivität. Das Gesetz *Refuse Act* erfordert keine *mens rea* von Seiten des Betreibers, wenn der Abfall aus dem Schiff in den Fluss geriet. Eine solche Haftung ist nicht im ungarischen Strafrecht zu befinden.

Die Relation zwischen der strafrechtlichen Subjektivität und der zivilrechtlichen Subjektivität ruft juristische und rechtssoziologische Beziehungen auf. Im ungarischen Rechtssystem verstehen wir unter der strafrechtlichen Subjektivität, dass der Täter sich nicht wie von ihm erwartet verhielt. Die Differenz zwischen strafrechtlicher Subjektivität und zivilrechtlicher Subjektivität besteht darin, dass

der zivilrechtliche Schadensverursacher sich nicht gemäß der personalisierten Subjektivität, jedoch gemäß der allgemeinen Subjektivität verhalten soll. Es geht nicht um das vom konkreten Schadensverursacher erwartete Verhalten, aber um ein allgemein anerkanntes Verhalten. In der Praxis kann diese Differenz zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

In Ungarn ist die absolute Haftung weder im Strafrecht noch im Zivilrecht verankert. Es gibt einen rechtswissenschaftlichen Anspruch auf die Annahme der absoluten Schuld ins Zivilrecht, aber die ungarische Gesellschaft ist nicht dafür bereit. Eine rechtliche Lösung, wie anhand amerikanischen Gesetzes *Refuse Act*, ist dem ungarischen Strafrecht fremd. Die rechtliche Entwicklung kann später einmal zu solchen Lösungen führen, aber nur wenn die ungarische Gesellschaft fähig ist, diese rechtssoziologische Härte zu akzeptieren. Die Objektivierung auf der Ebene des ungarischen Strafrechts würde eine strengere rechtskomforme Haltung der Gesellschaft erforderlich machen. Für die Annahme der absoluten Haftung wäre eine strengere rechtskomforme Haltung der Gesellschaft aber nicht ausreichend: die Rechtsnormen sollten durch reine gesellschaftlichen Normen substituiert werden. Gegenwärtig können reine gesellschaftlichen Normen die Rechtsnormen nicht substituieren, sondern nur ergänzen und verbessern.

Die strafrechtliche Subjektivität wird niemals zur Absolutisierung der Haftung führen, trotzdem könnte die Entwicklung der zivilrechtlichen Objektivität hauptsächlich mit Hilfe der wirtschaftlichen Funktionierung der ungarischen Gesellschaft ein nicht absolutes, aber mehr objektives Haftungssystem ergeben. Ein solches Ergebnis kann nur aus der Kooperation der Wirtschaft und der Gesellschaft entspringen. Die öffentlich-rechtlichen Regeln des Umweltrechts haben Wirkungen auf das privatrechtliche Funktionieren des Umweltrechts. Die öffentlich-rechtlichen Sanktionen beeinflussen z.B. die privatrechtliche Aktivität der Parteien. Die Höhe der verwaltungsrechtlichen Geldbußen hat einen präventiven Effekt auf das Umweltprivatrecht: die verwaltungsrechtlichen Sanktionen verstärken die rechtsachtende Haltung auch im Bereich des Privatrechts.

VIII. DIE *RES IPSA LOQUITUR*-HAFTUNG

Das Recht auf gesunde Umwelt ist unter dem Abs 1 Art XXI des ungarischen Grundgesetzes konstitutioniert.¹¹ Dieses Recht ist vom absoluten Charakter unter

¹¹ Vgl. *József Szalma*: Magyarország Alaptörvényéről (Über das Grundgesetz von Ungarn), *Magyar Jog* 58 (2011) 11, 641-650. Vgl. *Gergely Horváth*: The renewed constitutional level of environmental law in Hungary, *Acta Juridica Hungarica* 56 (2015) 4, 302-316; *Gergely Horváth*: Az élet természeti alapjainak védelmi rendszerei (Die Schutzsysteme der natürlichen Gründe des Lebens), *Társadalomkutatás* 31 (2013) 4, 386-402; *Gergely Horváth*: A „fenntartható jólét” programjának környezeti előfeltételei (Die umweltlichen Prekonditionen des Programmes vom 'nachhaltigen

dem Aspekt des Umweltpublikrechts, aber im Umweltprivatrecht kann es absolut oder relativ sein. Der absolute Charakter der Rechtsnorm zieht keine absolute Haftung nach sich.

Im Personenrecht ist das Recht auf gesunde Umwelt ein absolutes Recht des Individuums, das alle zu respektieren haben. Im Deliktsrecht ist der Verursacher eines Umweltschadens im relativen Rechtsverhältnis mit dem Geschädigten, aber das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch bewertet es als eine Gefährdungshaftung. Das Recht auf gesunde Umwelt im konstitutionellen Recht ist im *Jus Privatum* in eine objektive Haftung übersetzt. Die Objektivität exkludiert nicht die Exkulpationsmöglichkeit, aber macht es schwerer, als es im Falle der Subjektivität wäre.

Im internationalen Weltraumrecht ist die *res ipsa loquitur*-Haftung ein weniger öffentlich-rechtliches, als privatrechtliches Rechtsinstitut. Die Exkulpation ist möglich, aber schwer: der einen Satelliten in den Weltraum schickende Staat hat zu beweisen, dass der Schaden nicht durch seinen Satelliten verursacht war. Nichtsdestoweniger gilt die *res ipsa loquitur*-Haftung über Schadenersatz zwischen Staaten.¹² Die *res ipsa loquitur*-Haftung ist im Weltraumrecht anerkannt, aber diese Haftung gilt nicht als Teil des Umweltprivatrechts. Dieser spezieller Fall der Haftung etabliert eine *praesumptio juris*, um die Verantwortlichkeit festzulegen. Was die Zulässigkeit der absoluten Haftung betrifft, ist die *res ipsa loquitur*-Haftung keine absolute Haftung. Die *res ipsa loquitur*-Haftung ist im Weltraumhaftungsübereinkommen von 1972 der Organisation der Vereinten Nationen verankert.¹³

Nur wenige Fälle tauchten auf, wenn die weltraumrechtliche *res ipsa loquitur*-Haftung zur Geltung kommt. Einer dieser Fälle war, als ein zurückkehrender Satellit namens *Kosmos 954* der Sowjetunion 1978 Schäden auf dem Gebiet Kanadas verursachte. Die Sowjetunion zahlte 3 Millionen Dollar an den kanadischen Staat als Schadenersatz für die durch den strahlenden Abfall verursachten Umweltschäden.

In den meisten Fällen dient die Objektivität zur Genüge der umweltprivatrechtlichen Rechtssicherheit. Die objektive Haftung für Umweltschäden ist in Ungarn sowohl gesellschaftlich, als auch wirtschaftlich akzeptiert, und die ungarischen Gerichte verwenden diese Haftung seit der BGB-Novelle von 1977 (in Kraft

Wohlstand'), *Társadalomkutatás* 32 (2014) 1, 51-62. Vgl. *László Köhalmi*: A környezet büntetőjog általi védelmének dilemmái (Die Dilemmas des Umweltschutzes durch Strafrecht), *Társadalomkutatás* 31 (2013) 3, 255-266; *László Köhalmi*: A büntetőjog alapproblémái (Die Grundprobleme des Strafrechts) (2012). Vgl. *Antal Ádám*: Bölcséletek, vallások, jogi alapértékek (Philosophien, Religionen, rechtliche Grundwerte) (2015); *Antal Ádám*: Alkotmányi értékek és alkotmánybíráskodás (Konstitutionelle Werte und Verfassungsgerichtsbarkeit) (1998).

¹² *Máté Julesz*, Space Waste and Environmental Space Law, *Jura* 16 (2010) 2, 39-45.

¹³ *Máté Julesz*, Környezetvédelmi ürrégi kérdések hodie et in futuro (Einige umweltrechtlichen Fragen des Weltraumrechts hodie et in futuro), *Magyar Jog* 58 (2011) 4, 222-229; *Máté Julesz*, Az emberiség jövője az űrszemét árnyékában (Die Zukunft der Menschheit im Schatten des Weltraumabfalls), *Társadalomkutatás* 28 (2010) 4, 407-418.

seit 1978), die das Umweltprivatrecht als Teil des Deliktsrechts bestimmte. Diese Bestimmung der BGB-Novelle von 1977 war schon im Umweltgesetz von 1976 festgelegt.

IX. DAS VERURSACHERPRINZIP

Das erste Mal erschien das Verursacherprinzip 1972 in einer Empfehlung des Rates der OECD¹⁴. Das Verursacherprinzip hatte das Ziel die staatliche Finanzierung der neuen umweltrechtlichen Regelungen zu eliminieren, um den wirtschaftlichen Wettbewerb auf internationaler Ebene zu fördern. Damals war das wichtigste Problem, dass die Staaten die nationalen Firmen mit finanziellem und steuerlichem Doping auf dem Weltmarkt förderten. Diese Ungleichheit führte zur Deformierung des Wettbewerbs durch öffentlich-rechtliche Instrumente und verursachte eine ungewünschte Drittwirkung des öffentlichen Rechts auf das Privatrecht.

Laut Abs. 2 Art. 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zielt die Umweltpolitik der Union unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Diese Umweltpolitik beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

Der Abs. 14 der Präambel der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden sagt, dass die Richtlinie nicht für Personenschäden, Schäden an Privateigentum oder wirtschaftliche Verluste gilt und die Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Schadensarten unberührt lässt. Das Verursacherprinzip (*polluter pays principle*) ist schon in der Fachliteratur gründlich betrachtet worden.

Die erwähnte Richtlinie ist ein Beispiel für die Wirkung des öffentlichen Rechts auf das Umweltprivatrecht auf der supranationalen Ebene der Europäischen Union. *Ab ovo* war die Richtlinie für ein umweltprivatrechtliches Rechtsinstrument geplant. Jetzt beeinflusst diese Richtlinie die umweltprivatrechtlichen Rechtsrelationen aus dem Aspekt des öffentlichen Rechts.

Gemäß Abs. 2 der Präambel der Richtlinie sollte die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durch eine verstärkte Orientierung an dem Verursacherprinzip und gemäß des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Grundlegendes Prinzip dieser Richtlinie sollte es deshalb sein, dass ein Betreiber,

¹⁴ *Recommendation of the Council on Guiding Principles concerning International Economic Aspects of Environmental Policies*, C(72)128.

der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür finanziell verantwortlich ist; hierdurch sollen die Betreiber dazu veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann, damit das Risiko ihrer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird.

Laut Abs. 18 der Präambel der Richtlinie sollte – entsprechend dem Verursacherprinzip – der Betreiber, der einen Umweltschaden bzw. die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht, die Kosten der erforderlichen Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen tragen. In Fällen, in denen eine zuständige Behörde selbst oder über Dritte anstelle eines Betreibers tätig wird, sollte diese Behörde sicherstellen, dass die ihr entstandenen Kosten vom Betreiber erstattet werden. Die Betreiber sollten auch letztlich die Kosten für die Beurteilung der Umweltschäden bzw. einer unmittelbaren Gefahr solcher Schäden tragen. Abs. 2 Art XXI des ungarischen Grundgesetzes besagt, dass der, der Schäden an der Umwelt verursacht, diese wie gesetzlich festgelegt zu beheben oder die Kosten der Behebung zu tragen hat. Das Verursacherprinzip ist ins neue ungarische Grundgesetz eingebracht worden. Die Staatshaftung ist subsidiär, aber die Rolle des Staates ist gemäß des Verursacherprinzips akzentuiert worden. In diesem Fall dient das Rechtsinstitut der Entschädigung dem *commodum publicum*. Das Recht auf die gesunde Umwelt ist nicht nur ein Recht des Individuums, sondern ein gesellschaftliches Recht. Die Umwelt bedeutet nicht nur die Umwelt des individuellen Bürgers, sondern ist ein kollektiver Wert.

Das Umweltprivatrecht dient nicht nur allein der Entschädigung. Nachbarrechtliche und andere Aspekte sind auch erfasst. Die öffentlich-rechtliche Wirkung auf das Umweltprivatrecht ist aus der verwaltungsrechtlichen Regelung der Privatrechtsnormen entnehmbar. Die privatrechtliche Funktionierung des Umweltrechts ist durch konstitutionelle und verwaltungsrechtliche Regeln orientiert. Diese Orientierung verwirklicht die *rule of law* auf dem Gebiet des Umweltprivatrechts. Das Verursacherprinzip hilft den Regierungen bei der Gesetzgebung über die umweltrechtliche Staatshaftung. Der Gesetzgeber muss den Staat und die Wirtschaft voneinander trennen, aber dies bedeutet nicht, dass der Staat und die wirtschaftlichen Akteure nicht auch zusammenarbeiten müssen. Das Verursacherprinzip fördert diese Zusammenarbeit und die Gesellschaft profitiert davon.

X. DIE WIRKUNG DER SCHWACHEN FORM DES COASE-THEOREMS

Die schwache Form des Coase-Theorems hat spürbare Wirkung auf das umweltrechtliche Schuldrecht. Wenn die Rechte der beteiligten Personen *ex ante*

geregelt und bekannt sind und es keine Transaktionskosten gibt, wird das Ergebnis der freien Abmachung der Parteien immer pareto-optimal.

Die umweltrechtliche Regelung hängt vom Gesetzgeber ab, der das Verursacherprinzip zu berücksichtigen hat. Auch die Transaktionskosten hängen vom Gesetzgeber ab. Dies bedeutet, dass der Staat durch die Verwirklichung des Verursacherprinzips normalerweise pareto-optimale Situationen verursachen kann. Die Berücksichtigung des Verursacherprinzips ist ein Muss für den Staat, aber es ist nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein ökonomisches Erfordernis. Die pareto-optimale Funktionierung der ökonomischen Verhältnisse dient dem Umweltprivatrecht. Diese privatrechtlichen Verhältnisse sind ökonomisch durch öffentlich-rechtliche Regeln zugesichert.

XI. ÖKONOMISCHE UND ÖKOLOGISCHE ASPEKTE DES UMWELTPRIVATRECHTS

Der ungarische Gesetzgeber hat die ökonomische Atmosphäre gemäß der Regeln der Europäischen Union verändert. Die Änderungen der privatrechtlichen Gesetze spielten eine wichtigere Rolle auf dem Gebiet der Transformation des kommunistischen Staates, als die Änderungen der öffentlich-rechtlichen Normen. Die politische Wende von 1989 brachte die Beschleunigung der Erneuerung des bisherigen Rechtssystems mit sich.

Die Erneuerung hatte mit der Reform von 1977 des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches und mit dem Gesetz von 1979 über das internationale Privatrecht angefangen. Die 1980er Jahre führten zur Geburt des Gesetzes von 1988 über Gesellschaften, das das privatrechtliche Fundament der politischen Änderungen legte. Das Umweltschutzgesetz 1976 wurde durch das Umweltschutzgesetz von 1995 ersetzt. Letzteres betrachtet die Umwelt nicht nur als einen zu beschützenden Wert, sondern auch als Gebiet von z.B. Braunfeldinvestitionen.

Die ökonomische Betrachtung des Umweltschutzes ist im europäischen supranationalen Recht verankert. Diese Betrachtung ist in ungarischen Gerichtsurteilen auch spürbar. Die gerichtliche Kasuistik hat das ökonomische Fundament des Umweltprivatrechts ausgearbeitet. Nicht nur im Falle von Braunfeldinvestitionen, aber auch z.B. im Bereich des Vertragsrechts: der Auftragnehmer hat eine Instruktion des Auftraggebers, die gegen das Umweltrecht gerichtet ist, zu verleugnen. Diese Regel gilt auch im Arbeitsrecht.

Die Generalklauseln des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Arbeitsgesetzbuches spiegeln eine ähnliche Auffassung des normenadequaten bürgerlichen Verhaltens wider. Treu und Glauben werden nicht nur auf der Ebene des zivilrechtlichen Vertragsrechts und Deliktsrechts, sondern werden auch auf der Ebene des Arbeitsrechts eingefordert. Das Umweltprivatrecht umfasst die

zivilrechtliche und die arbeitsrechtliche Annäherung. Derjenige, der sich nicht gemäß Treu und Glauben verhält, verletzt das rechtliche Verhältnis der vertragschließenden Parteien, und verletzt damit die umweltrechtlichen Regelungen. Diese umweltrechtlichen Regelungen sind meistens durch das *Jus Publicum* bestimmt, haben aber trotzdem eine deutliche Wirkung auf das Umweltprivatrecht. Die Vermeidung der Umweltschäden und der Umweltgefährdung ist nicht nur von rein öffentlich-rechtlichem Interesse des Staates, sondern, anhand Abs. 2, § 6:535 BGB, ist es auch im Interesse der privatrechtlich Kontraktierenden.¹⁵

XII. DER UMWELTVERWALTUNGSRECHTLICHE VERTRAG UND DAS UMWELTPRIVATRECHT

Auf dem Gebiet des kontinentalen Umweltprivatrechts ist die *Injunction* durch das Gericht häufiger verwendet als der Schadenersatz. Im Bereich des Sachenrechts als auch des Schuldrechts kann der umweltgefährdenden Person jegliche Eigenaktivität verboten werden, oder dieser Person kann eine bestimmte Aktivität zwecks Vermeidung der Umweltverschmutzung sogar vorgeschrieben werden. Das ungarische Sachenrecht ordnet diese Institution unter die Regeln des Besitzschutzes ein (5:8 § BGB), aber das ungarische Schuldrecht ordnet diese Institution dem Deliktsrecht zu (Punkt A, 6:523 § BGB). Die *Injunction* spielt im englischen Recht eine sekundäre Rolle, weil der Schadenersatz die private Autonomie der Personen weniger stört als die *Injunction*. So beurteilt das englische Gericht den Umweltgefährdenden zur *Injunction* nur allein dann, wenn ein Schadenersatz die kommutative Gerechtigkeit nicht wiederherstellen kann.¹⁶ In der ungarischen Rechtspraxis ist die Tendenz spürbar, dass ungarische Gerichte in der Zukunft diesen Weg annehmen werden.

Im ungarischen Rechtssystem ist die Institution der Kaution im Bereich vom Sachenrecht gleichart wie auch vom Schuldrecht geregelt. Von einer umweltgefährdenden Person kann die Leistung einer Kaution verlangt werden (Punkt C, 6:523 § BGB).¹⁷ Die *Injunction* wird auch von der Umweltverwaltung verwendet, und ein verwaltungsrechtlicher Vertrag kann die Leistung einer Kaution erforderlich machen. Das Umweltverwaltungsrecht und das Umweltprivatrecht nähern sich dem Umweltrecht von zwei unterschiedlichen Seiten an, trotzdem ist ihr Ziel dasselbe: nämlich die Umwelt zu schützen.

¹⁵ *Máté Julesz*, *Ökonómia és ökológia mint koercitív tényezők* (Ökonomie und Ökologie als koerzitive Faktoren), *Magyar Jog* 54 (2007) 11, 649-657.

¹⁶ *Máté Julesz*, *Felelőség az emberi környezetet veszélyeztető magatartásokért* (Haftung für Aktivitäten, die die Umwelt gefährden), *Jura* 13 (2007) 1, 90-110.

¹⁷ *Máté Julesz*, *Fejlemények a környezetvédelmi biztosítás és biztosítékadás terén* (Entwicklungen auf dem Gebiet der umweltrechtlichen Versicherung und der Kaution), *Biztosítási Szemle* 52 (2006) 9, 45-55.

Die verwaltungsrechtlichen vertraglichen Verhältnisse bedeuten keine Relation zwischen privatrechtlichen Subjekten. Ein Vertragsbruch führt zum *Jus Publicum*. So werden öffentlich-rechtliche Konsequenzen durch die Verwaltung erzwungen. Die Institution des verwaltungsrechtlichen Vertrags floriert in Ungarn seit der Wende von 1989. Die Wirkung dieser Institution auf die Wirtschaft ist positiv, jedoch nur allein in einer Marktwirtschaft vorstellbar. Vor der Wende von 1989 war die Institution des verwaltungsrechtlichen Vertrags unvereinbar mit der politisch beeinflussten Wirtschaft. Vor 1989 hatte die Umweltverwaltung kein Recht einen Vertrag mit den umweltgefährdenden Personen abzuschließen. Die Nebenordnung von Individuum und Verwaltung war inkompatibel mit dem kommunistischen *Jus Publicum*. Im heutigen ungarischen Umweltrecht ist nicht nur der Einfluss des *Jus Publicum* auf das Umweltprivatrecht wahrnehmbar, sondern auch das Privatrecht hat einen proaktiven Effekt auf das umweltrechtliche *Jus Publicum*.¹⁸

¹⁸ *Máté Julesz*, *Jus publicum és jus privatum kapcsolata a környezetjogban* (Verhältnis zwischen *Jus Publicum* und *Jus Privatum* im Umweltrecht), *Magyar Jog* 53 (2006) 9, 529-534.

Máté Julesz, Ph.D., Scientific Researcher
University of Szeged
Medical Faculty
Insitute for Forensic Medicine
mate.julesz@freemail.hu

The Hungarian Environmental Private Law under the Influence of *Jus Publicum*

Abstract: *The relationship between environmental public law and environmental private law is of a growing significance. Not only environmental criminal law has an effect on environmental private law, but, since the beginning of the new legal, economic and political era in 1989, private law elements are also to be found in the environmental administrative law. The reciprocity between environmental private and administrative law is clear-cut. Private law institutions, like injunction or deposit, are upheld in environmental administrative contracts. The effect of an administrative ruling has legal consequences in the relationship between, e.g., neighbors: there are cases in which a noisy neighbor can be brought before the public administration.*

The objective liability in the field of environmental private law is accepted by the courts and by the citizens. The level of objectivity may, though, vary from country to country. In the practice of the Hungarian environmental private law, after 3 years, the objective liability is subrogated by a subjective liability, this latter one making exculpation easier.

The res ipsa loquitur liability in space law is not an absolute liability, though it establishes a praesumptio juris that the environmental damage caused by a space object (e.g. a satellite) is to be covered by the state which has sent the satellite into space. The presumption is, though not easily, rebuttable.

In the Hungarian case law, objective environmental liability has been applied sub judice since the novella of the Civil Code in 1977. This novella made environmental private law a part of environmental law. The novella of the Civil Code was preceded by the Act on Environmental Protection of 1976.

The importance of economics in environmental private law has only recently been accepted by the Hungarian legal science. The role of the Coase theory is indisputable.

The environmental private law is quite a new phenomenon in the Hungarian legal science, however, the institution of neighborhood damage has been present in the Hungarian case law since the 19th century. The case law added two systems of sanctioning to the disposition of the neighborhood norm in the Hungarian Civil Code: the indemnity and the protection of possession.

Keywords: *private and public law protection of the environment, environmental damage, strict liability or liability based on fault for environmental damage*

Др Матје Јулес, научни истраживач
Универзитет у Сегедину
Медицински факултет
Институт за судску медицину
mate.julesz@freemail.hu

Приватноправна заштита животне средине у Мађарској под утицајем јавног права

Сажетак: Аутор у раду анализира грађанскоправну одговорност за еколошке штете у светлу како важеће мађарског права, тако и европског еколошког права. Посебну важњу посвећује принципјелним одредбама новог Мађарског грађанског законика посвећеним еколошкој одговорној одговорности. Док је еколошка одговорност пре ромене система био сагледаван у контексту административне одговорности, са искључењем одговорности ако је штета била испод административног лимита, данас се одговорност за еколошке штете уређује у области приватног права, уз јавноправни утицај са циљем повећане заштите животне средине. У новом мађарском еколошком праву, у складу са европским еколошким принципима, наглашава се принцип „загађивач плаћа”, тако да за еколошке штете одговара онај који је својом противправном радњом проузроковао штету, без социјализације ризика од еколошких штета. Правило је да се за еколошке штете одговара према правилима објективне одговорности, а само изузетно по правилима субјективне одговорности, будући да су еколошки ризици изазвани дејством ојасних ствари или делатности. Јавноправни утицај се сагледава у томе да је заштита животне средине подигнута у новом Уставу Мађарске на ниво уставне обавезе, у смислу да је заштита животне средине од оштећења и јавног интереса, – као и у томе да приватноправна одговорност за еколошке штете само изузетно дозвољава искључење одговорности.

Кључне речи: приватноправна и јавноправна заштита животне средине, објективна и субјективна одговорност за еколошке штете

Датум пријема рада: 05.07.2016.